

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
1025 Eingereicht am: 01.12.2015	<p>TöB (Institution): Kreis Stormarn Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Planzeichnung</p> <p>In der Planzeichnung ist die Anbauverbotszone gemäß Planzeichenverordnung als Umgrenzung von Flächen darzustellen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Anlage der Planzeichenverordnung, 15.8. „Zackenlinie“).</p>	Der nördliche Teil des Plangebiets entlang der Großenseer Straße wird aus dem Geltungsbereich entnommen.
1024 Eingereicht am: 01.12.2015	<p>Dokument: Begründung Absatz 3.7.1. Äußere Erschließung</p> <p>Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen an der freien Strecke der Landesstraße 93 nicht angelegt werden. Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen gelten gemäß § 24 (1) StrWG außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung kann beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck beantragt werden.</p>	Der nördliche Teil entlang der Großenseer Straße wird aus dem Geltungsbereich entnommen.
1026 Eingereicht am: 01.12.2015	<p>Dokument: Planzeichnung</p> <p>In allen Einmündungs- und Kreuzungsbereichen sind Sichtdreiecke gem. RAS 06 vorzusehen. Die daraus resultierenden Flächen sind als von der Bebauung freizuhaltenden Flächen festzusetzen und gem. Planzeichenverordnung zu kennzeichnen. Die Festsetzung ist dann um die textliche Festsetzung bezüglich der maximal zulässigen Höhe von 0,80 m für Einfriedungen und Bepflanzung auf diesen Flächen zu ergänzen. Die Planzeichenerklärung ist ebenfalls entsprechend zu ergänzen.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Sichtdreiecke werden als von der Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt und die Höhe der Einfriedung auf 0,80 m begrenzt.
1028 Eingereicht am: 01.12.2015	<p>Dokument: Planzeichnung</p> <p>Die öffentlichen Parkflächen sind gemäß Planzeichenverordnung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festzusetzen. Hier bedarf es einer konkreten Planung, damit Grundstückszufahrten und Parkplätze umsetzbar sind.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Straßenquerschnitt ist so bemessen, dass die öffentlichen Parkflächen im Straßenseitenraum der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche untergebracht werden können. Die Anzahl und die Standorte werden im weiteren Planverfahren bestimmt.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
1027 Eingereicht am: 01.12.2015	Dokument: Planzeichnung	
	Zur Konkretisierung der Planzeichnung empfehle ich die Darstellung der Straßenquerschnitte einschließlich der Vermaßung.	Der Anregung wird gefolgt. Die Straßenquerschnitte sowie die Bemaßung werden zum Entwurfsstand ergänzt.
1029 Eingereicht am: 01.12.2015	Dokument: Planzeichnung	
	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erschlossenen Grundstücke sollte eine Gemeinschaftsfläche für Müllgefäße mit Benennung der Begünstigten außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden, da die Müllfahrzeuge die Grundstücke nicht direkt anfahren können. Das Abstellen von Müllgefäßen auf der Verkehrsfläche würde zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, insbesondere der schwächeren Verkehrsteilnehmer führen. • Für die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzten Flächen sind die Begünstigten zu benennen. • Die Einmündungsbereiche der über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erschlossenen Grundstücke sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit mit Aufweitungen bzw. mit Eckausrundungen versehen werden. 	<p>Zu Punkt 1: Der Anregung wird gefolgt. Für die über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erschlossenen Grundstücke werden Flächen für die Müllentsorgung festgesetzt.</p> <p>zu Punkt 2: Der Anregung wird gefolgt. Die Begünstigten werden benannt.</p> <p>Zu Punkt 3: Der Anregung wird gefolgt. Die Einmündungsbereiche der über die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erschlossenen Grundstücke werden mit Eckausrundungen versehen.</p>
1030 Eingereicht am: 01.12.2015	Dokument: Begründung Absatz 3.7.2. Innere Erschließung	
	Gemäß der Empfehlung für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) empfehle ich eine Fußwegbreite von 2,50 m (Grundmaß 1,80 m + 0,50 m Sicherheitsraum zur Fahrbahn + 0,20 m Sicherheitsraum zu Einfriedungen).	Kenntnisnahme. Die Erschließungsplanung wird zum Entwurfsstand konkretisiert.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
<p>1031</p> <p>Eingereicht am: 01.12.2015</p>	<p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Die Baugrenzen liegen teilweise mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Gem. § 5 (1) LBO sind bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Dabei ist die „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007) zu berücksichtigen. Diesbezüglich empfiehlt es sich, die örtliche Feuerwehr um Stellungnahme zu bitten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Zufahrten für die Feuerwehr, bei Gebäuden die mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, werden zum Entwurfsstand mit der Feuerwehr abgestimmt. Die Freiwillige Feuerwehr Trittau wurde am Verfahren beteiligt.</p>
<p>1033</p> <p>Eingereicht am: 01.12.2015</p>	<p>Dokument: Textliche Festsetzungen Absatz 5. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BimSchG zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)</p> <p>Die textlichen Festsetzungen Nr. 5 nehmen Bezug auf DIN-Vorschriften. In diesem Zusammenhang weise ich auf die aktuelle Rechtsprechung hin: „Wenn erst eine in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug genommene DIN-Vorschrift abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, ist den dargelegten rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen nicht allein dadurch genügt, dass die Gemeinde den Bebauungsplan gem. § 10 Absatz III BauGB bekannt macht. Sie muss vielmehr sicherstellen, dass die Betroffenen auch von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Das kann sie dadurch bewirken, dass sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit hält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist.“ (vgl. BverwG, Beschl. V. 29. 7. 2010 – 4 BN 21/10)</p>	<p>Kenntnisnahme. Die DIN 45691:2006-12 (Emissionskontingentierung), die DIN ISO 9613-2 (Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien) sowie die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) werden in der Gemeinde Trittau zur Einsicht bereit gehalten.</p>
<p>1035</p> <p>Eingereicht am: 01.12.2015</p>	<p>Dokument: Planzeichnung</p> <p>Im Süden des Gebietes ist ein ansteigendes Gelände vorhanden. Um Problemen, wie sie bei der Umsetzung des B-Plans Nr. 34D aufgetreten sind, vorzubeugen, empfehle ich zu überprüfen, ob es später durch unterschiedli-</p>	<p>Kenntnisnahme. Festsetzungen zur Höhenlage und zur Geländeanpassung werden zum Entwurfsstand geprüft.</p>

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	che Anpassungen der Wohnbebauung an den Hang zu ungewollten städtebaulichen Problemen kommen kann. Ggf. könnten weiter Festsetzungen zur Höhenlage oder zu Geländeanpassungen ergänzt werden.	
1036 Eingereicht am: 01.12.2015	Dokument: Begründung Absatz 3.7. Verkehr	
	Aus stadtplanerischer Sicht ist eine Erschließung des Gebietes über zwei Einfahrten zu begrüßen. Durch mehrere Anknüpfungspunkte an das umliegende Straßennetz werden Wege und damit auch Verkehrsaufkommen minimiert. Außerdem wird die Verkehrsbelastung des Gebietes intern gleichmäßiger verteilt. Aufgrund des gut ausgebauten übergeordneten Straßennetzes ist es aus hiesiger Sicht nicht zu erwarten, dass es zu Durchgangsverkehren kommt.	Kenntnisnahme.
1038 Eingereicht am: 01.12.2015	Dokument: Ergänzende Unterlagen / Anlage 2: Schalltechnische Untersuchung	
	Ich gehe davon aus, dass bei der Berechnung der Lärmeinwirkungen aus den umliegenden Gewerbebetrieben stets die Emissionen der maximal zulässigen/ genehmigten Nutzungen berücksichtigt wurde und nicht nur die der derzeit real ausgeübte Nutzung.	Kenntnisnahme. Die Berechnungen der Geräuschimmissionen aus der benachbarten gewerblichen Nutzungen erfolgten in zwei Varianten. Zum einen wurden die in den Bebauungsplänen festgesetzten Emissionskontingente bzw. für Flächen ohne Emissionsbeschränkungen derzeitig verträglichen städtebauliche Emissionsansätze verwendet. Zum anderen erfolgte für Betriebe, die besonders laute Immissionen verursachen, eine detaillierte Immissionsprognose, hierfür wurden detaillierte Betriebsbeschreibungen mit den Betreibern abgestimmt. Dabei wurden auch mögliche geplante Erweiterungen berücksichtigt, wenn diese mögliche Erweiterung in der heutigen Situation (ohne die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 35B) immissionschutzrechtlich verträglich war.
1037 Eingereicht am: 01.12.2015	Dokument: Textliche Festsetzungen Absatz 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
	Als Bezugspunkt der Gebäudehöhen sollen die Erschließungsstraßen herangezogen werden. Grundsätzlich sind bisher nicht vorhandene Straßen als Höhenbezugspunkt nicht geeignet, da deren Höhenlage bei Satzungsbeschluss nicht abschließend feststeht und daher die Höhenbezugspunkte	Der Anregung wird gefolgt. Die Planung wird grundsätzlich überarbeitet, durch einen Erschließungsplaner begleitet und zum Entwurfsstand entsprechende Bezugshöhen festgesetzt.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	<p>nicht eindeutig genug definiert sind. Ich empfehle eine Definition über die Normal-Null-Höhe. Außerdem sind einige Grundstücke über private Straßen (GFL-Rechte) erschlossen.</p> <p>Hier ist nicht klar, ob die öffentliche Straße oder die private Straße als Höhenbezug herangezogen werden soll. Letzteres halte ich auch deshalb für rechtlich problematisch, da diese Straßen später von Privaten erbaut werden und die Gemeinde keinen Einfluss mehr auf die genaue Höhenlage hat.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Höhenbezugspunkte werden zum Entwurfsstand klarer definiert.</p>
<p>1039</p> <p>Eingereicht am: 01.12.2015</p>	<p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Die Gemeinde Trittau ist ein Unterzentrum im Ordnungsraum um Hamburg. Gemäß Regionalplan ist die Gemeinde damit ein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung. Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage im Innenbereich des Gemeindegebietes und ist bereits im Flächennutzungsplan als Wohngebiet/ Gewerbegebiet dargestellt. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1023</p> <p>Eingereicht am: 01.12.2015</p>	<p>Abteilung: FD Naturschutz Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>1) Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch folgende Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>2) Der im folgenden Planungsschritt einzureichende Umweltbericht ist gem. Anlage 1 BauGB zu verfassen.</p> <p>3) Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens sind in den Umweltbericht zu übernehmen.</p> <p>4) Das Büro Greuner-Pönicke empfiehlt die Umsiedlung des Haselmausbestandes vorgezogen zeitlich vor den Knickrodungen und nach Herstellung eines geeigneten Knicks oder anderen Gehölzes (CEF-Maßnahmen). Dieses ist weiter zu differenzieren. U.a. ist im Umweltbericht zu ergänzen, wann die Maßnahme durchgeführt werden soll. Wenn die Umsiedlung bereits parallel zu weiteren Planungsschritten durchgeführt werden soll, empfiehlt die</p>	<p>zu 1): Kenntnisnahme.</p> <p>zu 2): Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird zum Entwurfsstand gem. Anlage 1 BauGB verfasst.</p> <p>zu 3): Der Anregung wird gefolgt. Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens werden in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>zu 4): Der Anregung wird gefolgt. Die Umsiedlung des Haselmausbestands im Zusammenhang mit der Knickrodung wird im Umweltbericht weiter differenziert.</p>

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	<p>uNB, die Maßnahme durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern. Soll die Mäuseumsiedlung erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen, ist eine aufschiebend bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB erforderlich, z.B. Knickrodungen sind erst nach Umsiedlung der Haselmausbestände zulässig.</p> <p>5) Der Begründung des Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass die vorhandenen Knickstrukturen erhalten bleiben und als strukturbildende Elemente berücksichtigt werden (S. 6). Dieses ist näher zu erläutern. Die Erhaltung der Knicks ist nach den Vorgaben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (Änderung der Landesbiotopverordnung vom 11.06.2013 sowie die zugehörigen Durchführungsbestimmungen) optimal gewährleistet, wenn diese in öffentliches Eigentum übergehen. Ein optimaler dauerhafter Knickschutz ist gewährleistet, wenn ein beidseitiger Knickschutzstreifen von jeweils 5m ab Knickfuß festgesetzt wird und die Baugrenze in mindestens 10 m Entfernung liegt.</p> <p>6) Sofern die Knicks jedoch mit den Baugrundstücken verkauft und parzelliert werden sollen (privates Eigentum), sind sie als private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB auszuweisen und in ihren Strukturen zu erhalten. Der Funktionsverlust, welcher einen erheblichen Eingriff darstellt, ist mit mind. 1:1 auszugleichen. In diesem Fall kann auf die Festsetzung von Knickschutzstreifen verzichtet werden.</p> <p>7) Vorsorglich weist die uNB darauf hin, dass alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht darzustellen sind und außerdem aus den Festsetzungen nach § 9 BauGB zu ersehen sein müssen.</p> <p>8) Für die Knickdurchbrüche ist außerdem ein gesonderter Antrag bei der uNB zu stellen.</p>	<p>zu 5) und 6): Kenntnisnahme. Der Umgang mit den vorhandenen Knickstrukturen wird zum Entwurfsstand konkretisiert.</p> <p>zu 7): Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>zu 8): Kenntnisnahme.</p>
<p>1001</p> <p>Eingereicht am: 01.12.2015</p>	<p>Abteilung: FD Abfall... Dokument: Begründung Absatz 3.8. Immissionen und Altlasten</p> <p>1) Das Gutachten Sakosta hat zum einen den Auffüllungsbereich nördlich der Altablagerung 76 und den Altstandort ehem. Autohaus Russmeyer untersucht. In beiden Fällen wurden keine relevanten Belastungen des Bodens angetroffen. Daher werden gegen die Bebauung der Flächen keine grund-</p>	<p>zu 1): Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	<p>sätzlichen Bedenken erhoben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im bebaubaren Bereich im Süden des Plangebietes Auffüllungen zu finden sein können.</p> <p>2) Sollte bei Erdarbeiten auffälliges Bodenmaterial angetroffen werden, so ist dies gemäß den aktuell geltenden technischen Richtlinien (zur Zeit LAGA M20) zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten. Der Kreis Stormarn, Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.</p>	<p>zu 2): Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>1002</p> <p>Eingereicht am: 01.12.2015</p>	<p>Abteilung: FD Gesundheit Dokument: Begründung Absatz Allgemeines</p> <p>Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit sind unbedingt Lösungen für die u. g. Lärmpegelüberschreitungen zu finden; insbesondere ggü. den Lärmquellen: Großraumdiskothek und den Freizeitanlagen - Skaterbahn usw.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Planung wird u. a. auch im Hinblick auf die lärmtechnische Situation sowie die Konflikte zwischen der angrenzenden gewerblichen Nutzung und der geplanten Wohnbebauung überarbeitet. Inhaltlich werden die Anregungen für die Überarbeitung zur Kenntnis genommen.</p>
<p>M2926</p> <p>Eingereicht am: 06.01.2016</p>	<p>TöB (Institution): Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei Abteilung: 3 Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>1) Die Gemeinde Trittau plant im Wesentlichen, in dem ca. 21,3 ha großen Gebiet „zwischen Großenseer Straße und dem Ziegelbergweg sowie zwischen der Bürgerstraße und der Straße Alter Markt“ ca. 9,4 ha allgemeines Wohngebiet und ca. 4 ha eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen. Der Bebauungsplan Nr. 35 B entwickelt sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Trittau.</p> <p>2) Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum 1 (alt) (Fortschreibung 1998).</p>	<p>zu 1): Kenntnisnahme.</p> <p>zu 2): Kenntnisnahme.</p>

Gemeinde Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt)
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB - Abwägungstabelle

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	<p>3) Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Trittau keine. Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>4) Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>5) Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Die Fläche liegt siedlungsstrukturell gut integriert im Siedlungsgefüge der Gemeinde. Gleichwohl hat sich die Gemeinde vor dem Hintergrund einer relativ großmaßstäblichen Inanspruchnahme bisher baulich nicht genutzter Freiflächen mit anderweitigen Möglichkeiten der Innenentwicklung auseinanderzusetzen.</p>	<p>zu 3): Kenntnisnahme.</p> <p>zu 4): Kenntnisnahme.</p> <p>Zu 5): Der Anregung wird gefolgt. Aussagen zur Standortalternativen werden in der Begründung ergänzt.</p>
<p>1000</p> <p>Eingereicht am: 05.11.2015</p>	<p>TöB (Institution): Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Abteilung: Innenministerium IV 267 Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>1) Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 B der Gemeinde Trittau habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>2) Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB habe ich zur o. a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zunächst keine Anmerkungen.</p>	<p>zu 1): Kenntnisnahme.</p> <p>zu 2): Kenntnisnahme.</p>
<p>M9536</p> <p>Eingereicht am: 20.11.2015</p>	<p>TöB (Institution): Abfallwirtschaft Südholstein Abteilung: Stoffstrom Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>1) vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Verfahren zum B-Plan Nr. 35B, Gemeinde Trittau. Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 16-11-15, bitte ich im Rahmen des B-Planverfahren folgenden Randbedingungen zu berücksichtigen:</p> <p>2) Die AWSH wurde von den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn</p>	<p>zu 1): Kenntnisnahme.</p> <p>zu 2): Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	<p>im Rahmen einer Drittbeauftragung mit allen Leistungen hinsichtlich der Entsorgung von Abfällen aus Haushalten beauftragt. Hierzu gehört unter anderem auch die Entsorgung von sogenannten „Bioabfällen“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Etwa 530 m westlich des Plangebietes betreibt die Abfallwirtschaftszentrum Trittau GmbH & Co" (AWT) eine Anlage zur Verarbeitung biologischer Abfälle. Es handelt sich hierbei um eine kombinierte Vergärungs- und Kompostierungsanlage. Anlagenbedingt entstehen im Rahmen des Betriebes Lärm- und Geruchsemissionen. Nähere Angaben hierzu erhalten Sie direkt von der AWT. • Die Anlage der AWT ist vor dem Hintergrund einer bundesweiten Getrennsammlungspflicht für biologisch verarbeitbare Abfälle integraler Bestandteil der Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn. Die Beauftragung dieser Anlage erfolgte im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung und ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Entsorgungssicherheit für die beiden o.g. Kreise. • Die Anlage der AWT liegt zentral im Entsorgungsgebiet der AWSH. Die nahezu kompletten Bioabfallmengen aus den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn werden über diese Anlage einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt. Insgesamt handelte es sich im Jahr 2014 um ca. rd. 29.000 Mg. • Vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgegebenen Getrennthaltungspflicht wird in 2016 mit einem Aufkommen von 37.000 Mg gerechnet. • Die Ausweitung der Anlagenkapazität von derzeit 30.000 Mg pro Jahr auf 38.000 Mg pro Jahr wurde bereits von der AWT beantragt und befindet sich kurz vor der Genehmigung. • Die steigenden Bioabfallmengen führen auch zu einem gesteigerten Transportaufkommen. Eine Einschränkung der Transporte vor dem Hintergrund des zu planenden Wohngebiets ist unserer Einstellung nach unbedingt zu verhindern und würde zur Infragestellung der Entsorgungssicherheit der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn führen. Die AWT stellte sich in der Vergangenheit als lokal tätiges Entsorgungsunternehmen als sehr zuverlässiger Partner dar. Kurze Entsorgungswege sowie eine „Kommunikation der kurzen Wege“ tragen zudem zur Ent- 	

Gemeinde Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt)
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB - Abwägungstabelle

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	<p>sorgungssicherheit in den beiden Kreisen bei. Unabhängig von der hier besprochenen Situation in Trittau, zeigen die Erfahrungen der AWSH, dass es insbesondere emotionale Probleme von Bürgern, die nahe einer Entsorgungsanlage wohnen, sind, die den Betrieb einer Anlage in Frage stellen.</p> <p>3) Zusammenfassend bitte ich darum, die Versorgungssicherheit zweier Kreise durch die Ausweitung des Wohngebietes in der Nähe der Vergärungs- und Kompostierungsanlage der AWT nicht zu gefährden. Die Umsetzung des B-Plan Nr. 35B bitte ich in diesem Zusammenhang intensiv zu prüfen.</p>	<p>zu 3): Kenntnisnahme. Die Planung wird u. a. auch im Hinblick auf die lärmtechnische Situation sowie die Konflikte zwischen der angrenzenden gewerblichen Nutzung und der geplanten Wohnbebauung überarbeitet. Inhaltlich werden die Anregungen für die Überarbeitung zur Kenntnis genommen.</p>
<p>M6651</p> <p>Eingereicht am: 27.11.2015</p>	<p>TöB (Institution): Abfallwirtschaft Südholstein Abteilung: Stoffstrom Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>in meiner Stellungnahme vom 20-11-2015 wurde bereits ausführlich dargestellt, dass die Anlage der AWT unverzichtbarer Bestandteil der Versorgungssicherheit der Kreise Stormarn sowie Herzogtum Lauenburg ist. Vor diesem Hintergrund stimmt die AWSH einer Ausweisung des betreffenden Plangebietes als Wohngebiet nicht zu. Eine Ausweisung des Gebietes als Gewerbe- oder Mischgebiet, gemäß der §§ 6 bzw.8 Baunutzungsverordnung - BauNVO, sollte in diesem Zusammenhang durch alle Beteiligten neu geprüft werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Planung wird u. a. auch im Hinblick auf die lärmtechnische Situation sowie die Konflikte zwischen der angrenzenden gewerblichen Nutzung und der geplanten Wohnbebauung überarbeitet. Inhaltlich werden die Anregungen für die Überarbeitung zur Kenntnis genommen.</p>
<p>M6276</p> <p>Eingereicht am: 04.11.2015</p>	<p>TöB (Institution): Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: Planungskontrolle Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>1) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>2) Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht</p>	<p>zu 1): Kenntnisnahme.</p> <p>zu 2): Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung vorhanden.</p>

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	<p>ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
<p>M4000 Eingereicht am: 25.11.2015</p>	<p>TöB (Institution): Deutsche Telekom Technik GmbH Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>1) die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>2) Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>zu 1): Kenntnisnahme.</p> <p>zu 2): Kenntnisnahme. Der Hinweis für die Ausführungsplanung wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>M2509 Eingereicht am: 13.11.2015</p>	<p>TöB (Institution): Deutscher Wetterdienst Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>zu o.a. Vorhaben erteilen wir als „Träger öffentlicher Belange“ keine Auflagen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Gemeinde Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt)
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB - Abwägungstabelle

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
<p>M5474</p> <p>Eingereicht am: 16.11.2015</p>	<p>TöB (Institution): Handwerkskammer Lübeck Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>1) nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>2) Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>zu 1): Kenntnisnahme.</p> <p>zu 2): Kenntnisnahme.</p>
<p>1021</p> <p>Eingereicht am: 20.11.2015</p>	<p>TöB (Institution): Hamburger Verkehrsverbund GmbH Abteilung: Bereich Schienenverkehr/Planung Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1040</p> <p>Eingereicht am: 04.12.2015</p>	<p>TöB (Institution): Industrie- und Handelskammer zu Lübeck Abteilung: Standortpolitik Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>1) vielen Dank für die Planunterlagen sowie das ergänzende Gespräch am 3. Dezember 2015 zum Bebauungsplan Nr. 35B der Gemeinde Trittau. <u>Wir sehen die Belange der Wirtschaft durch die Planung erheblich beeinträchtigt.</u> Da wir gleichzeitig aber den Wunsch der Gemeinde Trittau respektieren, neuen Wohnraum in der Gemeinde zu schaffen, möchten wir im weiteren Planungsverfahren gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen und der Gemeinde auf eine konsensfähige Planung hinwirken. Aus den bisherigen Gesprächen sowie den uns vorliegenden Stellungnahmen der Unternehmen möchten wir zum derzeitigen Planentwurf folgende Hinweise geben:</p> <p>2) Umgebungsschutz für die emittierenden Betriebe Mit den Betriebsstandorten der Buhck Gruppe, des Abfall-Wirtschaftszentrums Trittau sowie der Diskothek Fun-Parc Trittau sind mehrere Unternehmen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet ansässig, die durch Lärm, Geruch, Staub oder auch Erschütterungen auf das geplante</p>	<p>zu 1): Kenntnisnahme.</p> <p>zu 2): Kenntnisnahme. Die Planung wird u. a. auch im Hinblick auf die lärmtechnische Situation sowie die Konflikte zwischen der angrenzenden gewerblichen Nutzung und der geplanten Wohnbebauung überarbeitet. Inhaltlich werden die Anregungen für die Überarbeitung zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	<p>Wohngebiet einwirken können. Erschwerend wirkt die Topographie vor Ort, da einige emittierende Standorte deutlich oberhalb des Plangebietes gelegen sind. Durch eine heranrückende Wohnbebauung besteht die Gefahr, dass der wirtschaftliche Betrieb der Unternehmen durch zusätzliche Auflagen beeinträchtigt oder gar unmöglich wird, so dass auch der Gemeinde Trittau perspektivisch Gewerbesteuererinnahmen verloren gehen könnten. Der Bebauungsplan Nr. 35B muss dieses Thema sensibel aufgreifen. <u>Dabei muss insbesondere geprüft werden, ob durch die heranrückende Wohnbebauung weiterhin immissionsschutzrechtliche Abstände eingehalten werden, die für die Betriebsgenehmigung der Unternehmen relevant sind. Ebenso sollte geprüft werden, wie ein größtmöglicher Abstand zwischen Gewerbe- und Wohnbebauung gestaltet werden kann, damit es einen Puffer für künftige Verschärfungen des Immissionsschutzrechts oder auch notwendige Anpassungen der Betriebsabläufe bzw. der Produkte/Dienstleistungen der Unternehmen gibt.</u></p> <p>3) Firsthöhe und Nutzung Riegelbebauung (WA 1 bis 3) Laut Aussagen Ihres Planungsbüros im Gespräch am 3. Dezember 2015 muss die Riegelbebauung für den notwendigen Schutz der Einfamilienhausbebauung eine Mindesthöhe von 20m über Gelände aufweisen. Der Planentwurf sieht derzeit lediglich eine zulässige Firsthöhe von 15m als Höchstmaß vor. <u>Der Bebauungsplan muss für die Baufelder WA 1 bis 3 eine Mindest-Firsthöhe von 20m festlegen, die durch den Bauträger nicht unterschritten werden darf.</u> <u>Zusätzlich sollte in der Begründung des Bebauungsplans detaillierter dargestellt werden, auf welche Weise die geplante Höhe der Riegelbebauung geeignet ist, den Immissionsschutz zu gewährleisten.</u> Die geplante Wohnnutzung in der Riegelbebauung birgt weiteres Konfliktpotenzial. Fraglich ist, ob und wie diese Konflikte auf Bauleitplanungs- und Bauordnungsebene – ggf. in Verbindung mit privatrechtlichen Verträgen – gelöst werden können. <u>Hier sollte gegenüber den Unternehmen größtmögliche Transparenz hergestellt werden.</u> Darüber hinaus sollte die Gemeinde darauf hinwirken, dass über das Planverfahren hinaus der Dialog zwischen den Unternehmen, der Gemeinde und später auch den Bewohnern fortgeführt wird, damit mögliche Konflikte früh-</p>	<p>zu 3): Nach der derzeitigen Planung ist eine Riegelbebauung mit einer Mindesthöhe von 20 m nicht zwingend notwendig: Hierbei handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Darstellung im Rahmen des Gesprächs am 03.12.2015.</p> <p>Im weiteren Prüfauftrag hierzu wird es gutachterliche Bewertungen, unter welchen Voraussetzungen eine Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen erzielt werden kann. Inhaltlich werden die Anregungen für die Überarbeitung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde ist bestrebt, in enger Abstimmung, insbesondere mit den umliegenden Unternehmen und der Industrie- und Handelskammer das Planverfahren durchzuführen. Auch wird der Vorschlag im Hinblick auf die Installation einer Dialogplattform begrüßt und wird intern sowie mit den möglichen Beteiligten erörtert.</p>

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	<p>zeitig erkannt und einvernehmlich gelöst werden. Hier wäre für die ersten Jahre der Nutzung die Installation einer Dialogplattform denkbar. Die IHK zu Lübeck ist gerne bereit, die Entwicklung solch einer Dialogplattform zu unterstützen.</p> <p>4) Temporäre Gültigkeit von Teilbereichen des Bebauungsplans gem. §9 (2) BauGB Laut Aussagen Ihres Planungsbüros und der Gemeinde Trittau kann der notwendige Schutz der geplanten Einfamilienhaus-Bebauung nur durch die o.g. Riegelbebauung in den Baufeldern WA 1 bis 3 gewährleistet werden. <u>Der Bebauungsplan muss daher temporäre Regelungen gemäß §9 (2) BauGB mit der Bestimmung enthalten, dass der Bebauungsplan für die Baufelder WA 4 bis 19 erst dann Gültigkeit erlangt, wenn die Riegelbebauung realisiert ist. Eine alleinige vertragliche Regelung mit dem Investor ist nicht ausreichend.</u></p> <p>5) Besucher-/Verkehrslenkung Diskothek Der Betrieb der Diskothek Fun-Parc erfolgt insbesondere zur Abend- und Nachtzeit an Freitagen und Samstagen. Die Besucher kommen mit dem PKW, ÖPNV aber auch zu Fuß aus dem Zentrum von Trittau. <u>Da neben dem eigentlichen Diskothekenbetrieb auch Störungen durch die ankommenden bzw. abgehenden Besucher absehbar sind sollte geprüft werden, ob diese Störungen durch eine geeignete Besucher-/Verkehrsführung im geplanten Wohngebiet minimiert werden können.</u></p> <p>6) In den Gesprächen mit der IHK hat die Gemeinde Trittau signalisiert, dass der vorliegende Planentwurf noch nicht fixiert ist, und den Bedürfnissen der anliegenden Unternehmen angepasst werden soll. Die IHK zu Lübeck bietet an, den dazu notwendigen Dialog mit den Unternehmen weiter konstruktiv zu unterstützen.</p>	<p>zu 4): Die Anregung wird im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p>zu 5): Die Anregung wird im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p>zu 6): Kenntnisnahme.</p>
M7724 Eingereicht am: 25.11.2015	<p>TöB (Institution): Vodafone/Kabel Deutschland GmbH Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>1) als Gebietsansässiger und autorisierter Vertragspartner von Vodafone-Kabel Deutschland ist mir die Beratung und Kalkulation ihrer Anfrage übertragen worden. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftli-</p>	<p>zu 1): Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	<p>chen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, bin ich gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zu unterbreiten. Bitte setzen Sie sich dazu mit mir in Verbindung.</p> <p>2) Folgende Informationen sind wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschließungsplan/Lageplan bereits vorhanden? - Gibt es Daten eines etwaigen Auftraggebers - Anzahl und Aufteilung der geplanten jeweiligen Objekte incl. Angaben über die Menge der Wohneinheiten/Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen? - Wird der Tiefbau vom Kunden extern veranlasst? - -Stellt der Kunde durch externe Firmen die Leerrohre? 	<p>zu 2): Kenntnisnahme. Aktuelle liegen noch keine konkreten Ausführungsplanungen bzw. städtebaulichen Inhalte vor.</p>
M2873	TöB (Institution): Vodafone Kabel Deutschland GmbH Dokument: Gesamtstellungnahme	
Eingereicht am: 19.11.2015	<p>1) Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.</p> <p>2) Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMUSüdwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>zu 1): Kenntnisnahme.</p> <p>zu 2): Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
<p>1041</p> <p>Eingereicht am: 14.12.2015</p>	<p>TöB (Institution): LLUR Südost Lübeck Abteilung: Technischer Umweltschutz Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Stellungnahme Immissionsschutz</p> <p>1) Zum geplanten Vorhaben habe ich hinsichtlich der Lärmimmissionen im allgemeinen Wohngebiet erhebliche Bedenken. Bereits jede Lärmart für sich, schöpft nahezu die Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend der jeweiligen Vorschriften aus bzw. überschreitet die vorgeschlagenen Richtwerte.</p> <p>2) Die Kumulation aller vorhandenen Lärmquellen sorgt für eine Dauerbeschallung in einem Wohngebiet, die man in dieser Form zukünftig nicht mehr mindern bzw. regulieren kann. Allein durch das Ausschließen von Immissionsorten gem. TA Lärm wird das Wohnen im geplanten WA an einigen Immissionsorten erst möglich. Eine derartige Planung läuft am Schutzziel des Wohngebietes völlig vorbei.</p>	<p>zu 1) und 2): Kenntnisnahme. Die Planung wird u. a. auch im Hinblick auf die lärmtechnische Situation sowie die Konflikte zwischen der angrenzenden gewerblichen Nutzung und der geplanten Wohnbebauung überarbeitet. Inhaltlich werden die Anregungen für die Überarbeitung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Plangeltungsbereich wird überwiegend von Gewerbelärmimmissionen und Freizeitlärmimmissionen belastet. Aus dem Sportlärm werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte eingehalten. Weiterhin ist der Plangeltungsbereich lediglich entlang der Straßen maßgeblich durch Verkehrslärm belastet. Insgesamt ist dabei festzustellen, dass die maßgeblichen Lärmbelastungen vor Allem von Norden und Westen auf den Plangeltungsbereich einwirken. Aufgrund dieser Situation soll im weiteren Planungsverfahren Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Riegelbebauung entlang der Nordseite und Westseite des allgemeinen Wohngebiets) erarbeitet werden, die den Innenbereich des geplanten allgemeinen Wohngebiets vor den verschiedenen Geräuschimmissionen schützen sollen.</p>
<p>1032</p> <p>Eingereicht am: 30.11.2015</p>	<p>TöB (Institution): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Lübeck Abteilung: Keine Abteilung Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>1) Gegen den Bebauungsplan Nr. 35 B der Gemeinde Trittau bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße 93 nicht angelegt werden. Die vorhandene Zufahrt ist im Bebauungsplan bindend festzusetzen. 2. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzun- 	<p>zu 1): Kenntnisnahme.</p> <p>zu 1) 1.: Der nördliche Teil des Plangebiets entlang der Großenseer Straße wird aus dem Geltungsbereich entnommen.</p> <p>zu 1) 2.: Der nördliche Teil des Plangebiets entlang der Großenseer Straße wird aus dem Geltungsbereich entnommen.</p>

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	<p>gen. Für den Betrieb dieser Zufahrt als Verkehrserschließung evtl. geplanter gewerblicher Bebauung/Nutzung sind beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH), Niederlassung Lübeck unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen.</p> <p>Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dieses gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</p> <p>3. Der verkehrlichen Erschließung der gewerblichen Bauflächen (GEE 1) über zwei neue Anbindungen öffentlicher Erschließungsstraßen an die Landesstraße 93 kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zugestimmt werden. Die Verkehrserschließung dieser Flächen hat ausschließlich über die östlich geplante Anbindung an die Landesstraße 93 zu erfolgen. Die parallel zur Landesstraße 93 vorgesehene Erschließungsstraße kann als Stichstraße mit einer Wendeanlage (Westen) ausgebildet werden.</p> <p>4. Für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Landesstraße 93 ist dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck unter Berücksichtigung des künftig zu erwartenden Verkehrsaufkommens sowie dessen Verteilung ein Kapazitätsnachweis des Knotenpunktes - Anbindung B-Plangebiet / L 93 - zur Prüfung vorzulegen. Sollte der Kapazitätsnachweis die Notwendigkeit baulicher Maßnahmen (z.B. Linksabbiegespur etc.) im Zuge der Landesstraße 93 ergeben, so sind die Kosten hierfür von der Gemeinde zu tragen. Im Übrigen sind die hierfür erforderlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan entsprechend auszuweisen und der Plangeltungsbereich diesbezüglich zu erweitern.</p> <p>5. Dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck sind für die bauliche Gestaltung des Knotenpunktes entsprechende Detailplanunterlagen (RE-Entwurf) rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung</p>	<p>zu 1) 3.: Der nördliche Teil des Plangebiets entlang der Großenseer Straße wird aus dem Geltungsbereich entnommen.</p> <p>zu 1) 4.: Kenntnisnahme.</p> <p>zu 1) 5.: Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	<p>vorzulegen.</p> <p>6. An der Einmündung der Erschließungsstraße in die Landesstraße 93 sind Sichtfelder gemäß RAST 06, Ziffer 6.3.9.3, im Bebauungsplan auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.</p> <p>7. Die Straßenquerschnitte der Landesstraße 93 und der Erschließungsstraße sind im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.</p> <p>8. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der Landesstraße 93 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.</p> <p>2) Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p>3) Die anliegende Ausfertigung des Planentwurfes gebe ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück.</p>	<p>zu 1) 6.: Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Sichtfelder werden entsprechend festgesetzt.</p> <p>zu 1) 7.: Der Anregung wird im weiteren Planverfahren gefolgt, wenn die Erschließungsplanung detailliert wurde.</p> <p>zu 1) 8.: Kenntnisnahme. Die Emissionen der Landesstraße 93 (Großenseer Straße) wurden in den Berechnungen zum Verkehrslärm berücksichtigt.</p> <p>zu 2): Kenntnisnahme.</p> <p>zu 3): Kenntnisnahme.</p>
<p>1004</p> <p>Eingereicht am: 10.11.2015</p>	<p>TöB (Institution): Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H. Dokument: Fehlanzeige</p> <p>zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1020</p> <p>Eingereicht am: 17.11.2015</p>	<p>TöB (Institution): SHNG Netzcenter Ahrensburg Abteilung: Netzcenter Ahrensburg Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>1) gegen den Bebauungsplan Nr. 35 B bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>2) Angrenzend an das Baugebiete liegen unsere Versorgungsleitungen</p>	<p>zu 1): Kenntnisnahme.</p> <p>zu 2): Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	<p>Strom und Gas.</p> <p>3) Für unsere Stromversorgung benötigen wir 3 Stationsplätze, die im Bereich des Kreisels bei der Bürgerstraße, Einfahrt von der Großenseer Straße zwischen GEe1 und GEe2 liegt und am Fußweg zwischen WA 11 und WA 14 liegen sollten.</p> <p>4) Sollte eine Gasversorgung geplant sein brauchen wir schnellstens die Leistung (Wohneinheiten), um eine Planung zu erstellen ob eine zusätzliche Druckregelanlage notwendig ist. Ein Standort würde dann auch für die Regelanlage benötigt werden. Sollte es notwendig sein unsere Leitungen zu verlegen, bitten wir Sie uns einen ausreichenden Zeitraum und eine geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen.</p> <p>5) Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com Bitte setzen Sie sich vor Ausschreibungsbeginn mit uns in Verbindung, damit wir uns mit unseren Tiefbaupositionen an der Ausschreibung beteiligen können. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>zu 3): Kenntnisnahme. Der nördliche Teil des Plangebiets entlang der Großenseer Straße wird aus dem Geltungsbereich entnommen. Die erforderlichen Stationsplätze werden im weiteren Verfahren mit dem Netzcenter Ahrensburg abgestimmt.</p> <p>zu 4): Kenntnisnahme. Der Hinweis für die Ausführungsplanung wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>zu 5): Kenntnisnahme.</p>
<p>M7533</p> <p>Eingereicht am: 13.11.2015</p>	<p>TöB (Institution): TenneT TSO GmbH Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>M6866</p> <p>Eingereicht am: 01.12.2015</p>	<p>TöB (Institution): Zweckverband Obere Bille Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>1) Schmutzwasser (Anlage 2) Die Vorkonzeption sieht vor, das Schmutzwasser an zwei Stellen (Pkt. 2: und 3) aus dem Plangebiet zu führen und in das Entwässerungssystem des geplanten Erschließungsgebietes B-Plan 34 D (Fläche Harder) einzuleiten (Anlage 2). Von dort fließt das Schmutzwasser unter dem Entwässerungsgraben in das vorhandene Pumpwerk im B-Plan 34 D (Fläche Furtbektal).</p>	<p>zu 1): Kenntnisnahme. Eine gleichzeitige Realisierung des Bebauungsplans Nr. 34 D ist nicht vorgesehen. Die Entsorgung des Schmutzwassers wird im weiteren Planverfahren konkretisiert.</p>

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	<p>Sollte eine Realisierung des B-Planes 34 D (Harder) nicht gleichzeitig mit dem B-Plan 35 erfolgen, ist zu prüfen, ob auf die Übergabestelle 3 verzichtet werden kann und der Schmutzwasserkanal über die Stelle 2 in den Wanderweg östlich des B-Planes 34 D verlegt werden kann. Die Straßenführung ist so gewählt, dass eine Ableitung des Schmutzwassers in Freigefällekanälen, die in der Straße verlegt sind, erfolgen kann. Die anfallende Schmutzwassermenge ist bei der Dimensionierung des Pumpwerkes „Bestmannweg“ berücksichtigt worden.</p> <p>2) Regenwasser (Anlage 1) Die Vorkonzeption sieht vor, das Regenwasser an drei Stellen (Pkt. 1 bis 3) aus dem Plangebiet zu führen. An den Stellen 1 und 2 kann das Wasser direkt in den westlichen Entwässerungsgraben eingeleitet werden. Im Pkt. 3 ist zurzeit eine Einleitung in das Entwässerungssystem des geplanten Erschließungsgebietes B-Plan 34 D (Fläche Harder) vorgesehen. Sollte eine Realisierung des B-Planes 34 D (Harder) nicht gleichzeitig mit dem B-Plan 35 erfolgen, ist zu prüfen, ob die Einleitung westlich des B-Plans 34 D in den Entwässerungsgraben erfolgen kann. Die Straßenführung ist so gewählt, dass eine Ableitung des Regenwassers in Freigefällekanälen, die in der Straße verlegt sind, erfolgen kann. Die anfallende Regenwassermenge wurde bei der Dimensionierung des westlichen Entwässerungsgrabens berücksichtigt, eine Einleitgenehmigung in das Gewässer liegt vor. Bei der nördlichen Fläche des B-Planes handelt es sich um ein Gewerbe- / Mischgebiet. Hierbei ist zu beachten, dass das Oberflächenwasser über ein Regenklärbecken geleitet werden muss, bevor es in den Entwässerungsgraben (Pkt. 1) eingeleitet werden kann. In der Vorkonzeption war hierfür ein Streifen zwischen dem Wohn- und dem Gewerbegebiet vorgesehen (Anlage 1). In der weiteren Vorplanung ist zu überlegen, wie die Regenklärung alternativ erfolgen kann und welcher Platzbedarf hierfür erforderlich wird.</p>	<p>zu 2): Kenntnissnahme. Eine gleichzeitige Realisierung des Bebauungsplans Nr. 34 D ist nicht vorgesehen. Die Ableitung des Oberflächenwassers wird im weiteren Planverfahren konkretisiert.</p>
M4465	<p>TöB (Institution): BUND LV-SH-Kreisgruppe Stormarn und NABU Landesverband Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
Eingereicht am: 05.12.2015	<p>1) BUND und NABU bedanken sich für die Zusendung der o.a. Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung in Papierform. Die naturschutzfachlichen Prob-</p>	<p>zu 1): Kenntnissnahme.</p>

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
	<p>leme, die wir seinerzeit um Ausweisung eines Flächennutzungsplanes und Änderung des Landschaftsplanes im Bereich der Furtbekniederung nördlich des Ziegelbergweges mit der Gemeinde Trittau kritisch diskutiert hatten, gehören der Vergangenheit an.</p> <p>2) Das vorgesehene - wohl noch naturbelassene Hanggebiet - soll nach dem BPlan-Entwurf dicht bebaut werden. Angesichts des Wohnbedarfs in der heutigen Zeit sind wir mit dem städtebaulichen Funktionskonzept einverstanden. Der Erhalt der Knicks, die entsprechende Ausrichtung der Wohngebäude und die Knickschutzstreifen + zusätzlichen Grünabständen zu Weg und Straße und mittige breite Erholungs-Grünzone und Baumpflanzungen sind zu befürworten. Die Dreigeschossigkeit der Wohngebäude zur Bürgerstraße mit einem geschützten Hof zur Mitte ist aus Lärmschutzgründen richtig, eine entsprechende Gestaltung könnte sicherlich auch am Nordrand zum Gewerbegebiet hin empfohlen werden. Die vielen Einzelhäuser für kleine Wohnungen sollten überwiegend zu Doppelhäusern zusammengefasst werden, damit etwas mehr Freifläche entstehen kann. Die inneren Straßen können als Wohnstraßen bezeichnet werden bei durchgehend niedriger Fahrgeschwindigkeit.</p> <p>3) Wir begrüßen den südlichen grünen Rand, der z.T. eine Ausgleichsfläche enthalten soll. Die Benennung weiterer Ausgleichsgebiete wird noch folgen. Diese können ggf. im Furtbektalgebiet gefunden werden. Die Ausführungen zum Rebhuhn (unter 7.3.im Artenschutzbericht Anlage3) deuten auf eine passende Landschaft in der Nähe (bis ca. 5 Km Entfernung).</p> <p>4) Im folgenden Teil des Verfahrens sollte u.E. auf Ver- und Entsorgung Gewicht gelegt werden. Zum einen ist das vorhandene Entwässerungsnetz auf seinen Umfang und seine Fassungsvermögen hin zu überprüfen (350 Wohneinheiten/ Personenzahl?+ Gewerbegebäude). Zum anderen ist die Menge des Niederschlagswassers bei Großregenereignissen (die in letzter Zeit erheblich zugenommen haben) abzuschätzen und Versickerungs- und Abflussmöglichkeiten darzustellen (siehe Begr. 3.11).</p>	<p>zu 2): Kenntnisnahme. Die Planung wird u. a. auch im Hinblick auf die lärmtechnische Situation sowie die Konflikte zwischen der angrenzenden gewerblichen Nutzung und der geplanten Wohnbebauung überarbeitet. Inhaltlich werden die Anregungen für die Überarbeitung zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3): Kenntnisnahme. Die Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs sowie die Benennung der Ausgleichsflächen werden in dem zum Entwurfsstand zu erstellenden Umweltbericht erfolgen.</p> <p>zu 4): Kenntnisnahme. Die Ver- und Entsorgung wird im Laufe des weiteren Planverfahrens konkretisiert.</p>

Gemeinde Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt)
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB - Abwägungstabelle

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
<p>M4234</p> <p>Eingereicht am: 02.12.2015</p>	<p>TöB (Institution): Amt Trittau Fachdienst Planung und Umwelt Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>für die Übersendung der Unterlagen und die Beteiligung im Verfahren bedanke ich mich. Seitens der Gemeinden Grönwohld, Großensee, Hamfelde, Lütjensee und Witzhave bestehen hinsichtlich der o.g. Planung keine Bedenken. Die Gemeinde Grande hat keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>M7445</p> <p>Eingereicht am: 21.12.2015</p>	<p>TöB (Institution): Gemeinde Grande Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>1) Zum Bebauungsplan Nr. 35 B der Gemeinde Trittau wird das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange durchgeführt. In dem Planungsbereich vom Kreisverkehr an der Großenseer Straße bis ehemals Firma Russmeyer und entlang der Bürgerstraße sollen 300 Wohneinheiten entstehen.</p> <p>2) Durch den Bevölkerungszuwachs in der Gemeinde Trittau wird sich der Individualverkehr erhöhen und die Gemeinde Grande belasten.</p> <p>3) Auch ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf die schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Trittau, in dem auch die Gemeinde Grande Mitglied ist.</p>	<p>zu 1): Kenntnisnahme.</p> <p>zu 2): Kenntnisnahme. Es ist nicht ersichtlich, dass mit der Realisierung des Baugebiets die Gemeinde Grande durch dadurch zusätzlich entstehenden Individualverkehr konkret belastet wird. Durch die Gemeinde Grande verlaufen Landes- und Kreisstraßen die genau diese Verkehre aufnehmen sollen, so dass selbst bei einer (fraglichen und im direktem Zusammenhang stehenden) Zunahme, resultierend aus dem Baugebiet in Trittau, die Leistungs- und Aufnahmefähigkeit der Straßen auf Grander Gebiet nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>zu 3): Kenntnisnahme. Aufgrund des demografischen Wandels wird die Schülerzahl perspektivisch sinken, so dass der Zuwachs zum Erhalt des Schulverbandes beiträgt.</p>